

ZH_OBERGERICHT RT160163 vom 30. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160163

FR: ZH_OBERGERICHT RT160163 du 30 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160163 del 30 settembre 2016

Erwägungen

E. 16

Juli 2015 ist, geht klar aus dem nämlichen Schriftstück hervor (Urk. 5/4), wes- halb die Vorinstanz die Passivlegitimation zu Recht bejahte (Urk. 18 S. 7). c) Insgesamt bringt die Gesuchsgegnerin somit keine Rügen vor, welche die Rechtsanwendung der Vorinstanz als unrichtig oder ihre Sachverhaltsfeststellung gar als offensichtlich unrichtig erscheinen liessen. Soweit die Gesuchsgegnerin ih- re Rügen nicht hinreichend begründet, fehlt es überdies an den formellen Zu- lässigkeitsvoraussetzungen für die Beschwerde. Sie ist demnach abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. d) Die Gesuchsgegnerin verlangt mit Eingabe vom 23. September 2016, die Gegenpartei sei dazu anzuhalten, ihre Konkursandrohung zurückzuziehen. Sie geht davon aus, da sie rechtzeitig Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Ent- scheid erhoben habe, sei die Fortsetzung der Vollstreckung nicht zulässig (Urk. 20). Dem ist nicht so. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und hemmt daher Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Ent- scheids nicht (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Allerdings kann die Erteilung der aufschie- benden Wirkung beantragt werden. Da die Beschwerde gestützt auf die vorste- henden Erwägungen abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist, wäre ein sol- cher Antrag, sofern er denn von der Gesuchsgegnerin mit ihrer Eingabe vom 23. September 2016 sinngemäss gestellt wurde, nunmehr obsolet. 5. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 15'894.15. Die zweit- instanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.